

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Bibliothek Samtgemeinde Zeven mit Gebührentarif vom 07.06.2001

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Bibliothek Samtgemeinde Zeven mit Gebührentarif vom 07.06.2001 in der Fassung vom 04.12.2008 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung der Bibliothek Samtgemeinde Zeven mit Gebührentarif vom 07.06.2001, zuletzt geändert am 04.12.2008 wird wie folgt geändert:

§ 4 (1) wird wie folgt geändert:

§ 4

Leihfrist und Säumnisgebühr

- (1) Die Leihfrist für Zeitschriften beträgt 2 Wochen. Alle anderen Medien können 3 Wochen ausgeliehen werden.

Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

1.	Jahresgebühr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	kostenfrei
2.	Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr	16,00 € / Jahr
3.	Familien (mehrere Haushaltsangehörige mit vollendetem 18. Lebensjahr)	18,00 € / Jahr
4.	Erwachsene ermäßigt	8,00 € / Jahr
	Gegen Nachweis erfolgt eine Ermäßigung der Jahresgebühr für Schüler:innen, Student:innen, Juleica-Karten-Inhaber, Auszubildende, Bezieher von Leistungen nach SGB II und SGB XII, Bufdi's und Ehrenamtliche mit einer Ehrenamtskarte	
5.	Ausstellen eines EDV lesbaren Ersatzausweises	5,00 €
6.	Beschädigung eines Etiketts oder Transponders	2,00 €
7.	Vorbestellung eines Mediums	1,00 €
8.	Bestellung eines Mediums über Fernleihe mit Benachrichtigung	2,50 €

9.	Einarbeitungsgebühr	6,00 €
10.	Post- und Bearbeitungspauschale	2,50 €
11.	Mahngebühr ab dem 8. Kalendertag nach Fristablauf pro Medium	
	2. Woche	1,00 € / Medium
	ab 3. Woche	2,00 € / Medium
12.	Kopien / Ausdrucke	0,50 € / Blatt

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Zeven, den 19. Dezember 2024

Samtgemeinde Z E V E N

Henning Fricke

Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)